

# Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

---

75. Jahrgang

Ausgegeben in Hannover am 23. Januar 2021

Nummer 4

---

INHALT

Tag		Seite
18. 1. 2021	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Niedersächsischen Jagdgesetzes . . . . .	24 79200
22. 1. 2021	Verordnung zur Änderung der Niedersächsischen Corona-Verordnung . . . . .	26 21067

**Verordnung  
zur Änderung der Verordnung  
zur Durchführung des Niedersächsischen Jagdgesetzes**

**Vom 18. Januar 2021**

Aufgrund des § 24 Abs. 4 Nr. 1 und des § 26 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 in Verbindung mit § 41 a des Niedersächsischen Jagdgesetzes vom 16. März 2001 (Nds. GVBl. S. 100), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Oktober 2018 (Nds. GVBl. S. 220; 2019 S. 26), wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung zur Durchführung des Niedersächsischen Jagdgesetzes vom 23. Mai 2008 (Nds. GVBl. S. 194), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. August 2019 (Nds. GVBl. S. 266), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) <sup>1</sup>Schwarzwild darf

1. in der Falle entgegen § 19 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b des Bundesjagdgesetzes unter Verwendung von Büchsenpatronen mit einem Kaliber ab 5,6 mm und einer Mündungsenergie von mindestens 400 Joule durch Kopfschuss und

2. entgegen § 19 Abs. 1 Nr. 5 Buchst. a des Bundesjagdgesetzes unter Verwendung

a) von künstlichen Lichtquellen und von Vorrichtungen zum Anstrahlen oder Beleuchten des Zieles, die jeweils nicht für Schusswaffen bestimmt sind, sowie

b) von Nachtsichtvorsätzen und Nachtsichtaufsätzen für Zielhilfsmittel (zum Beispiel Zielfernrohre), die einen Bildwandler oder eine elektronische Verstärkung besitzen und für Schusswaffen bestimmt sind,

erlegt werden. <sup>2</sup>Waffenrechtliche Vorschriften bleiben unberührt.“

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Am Ende der Nummer 1 wird das Komma durch das Wort „und“ ersetzt.

bb) Nummer 2 wird gestrichen.

cc) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 2.

2. § 2 Nr. 7 erhält folgende Fassung:

„7. Nilgänse 16. Juli bis 15. Januar.“

3. § 3 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„1. Rotwild

a) Kälber 1. August bis 31. Januar,

b) Schmaltiere,  
Schmalspießer 1. April bis 15. Mai und  
1. August bis 31. Januar,“.

b) Nummer 2 Buchst. b erhält folgende Fassung:

„b) Schmaltiere,  
Schmalspießer 1. April bis 15. Mai und  
1. August bis 31. Januar,“.

c) Nummer 4 Buchst. b und c erhält folgende Fassung:

„b) Schmalrehe 1. April bis 15. Mai und  
1. September bis 31. Januar,

c) Rehböcke 1. April bis 31. Januar,“.

d) Es wird die folgende neue Nummer 9 eingefügt:

„9. Steinmarder und  
Baummarder 16. September bis 28. Februar,“.

e) Die bisherigen Nummern 9 bis 11 werden Nummern 10 bis 12.

f) Die bisherigen Nummern 12 bis 19 werden durch die folgenden neuen Nummern 13 bis 17 ersetzt:

„13. Höckerschwäne 1. November bis 20. Februar,  
abweichend davon in den in der Anlage genannten Vogel-  
schutzgebieten

1. November bis 30. November,  
jeweils mit der Maßgabe, dass die Jagd nur zur Schadens-  
abwehr und nur auf Höcker-  
schwäne ausgeübt werden  
darf, die in Trupps auf Acker-  
land oder Neueinsaat von  
Grünland einfallen,

14. Graugänse

16. Juli bis 15. Januar,  
abweichend davon in den in  
der Anlage genannten Vogel-  
schutzgebieten

15. Kanadagänse

16. Juli bis 30. November,  
16. Juli bis 15. Januar,  
abweichend davon in den in  
der Anlage genannten Vogel-  
schutzgebieten

16. Nonnengänse

16. Juli bis 30. November,  
1. August bis 15. Januar,  
mit der Maßgabe, dass eine  
artenschutzrechtliche Aus-  
nahmezulassung nach § 45  
Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 des Bundes-  
naturschutzgesetzes vorliegt  
und

a) in der Zeit vom 1. August  
bis 31. Oktober der Ab-  
schuss nur auf Grundlage  
einer von der Jagdbehörde  
festgelegten Anzahl von  
Abschüssen erfolgen darf,

b) in der Zeit vom 1. Novem-  
ber bis 15. Januar der Ab-  
schuss in den Landkreisen  
Aurich, Cuxhaven, Emden,  
Friesland, Leer, Stade,  
Wesermarsch und Witt-  
mund nur außerhalb von  
europäischen Vogelschutz-  
gebieten, nur zur Scha-  
densabwehr auf gefährde-  
ten Acker- und Grünland-  
kulturen und nur nach  
Feststellung der Notwen-  
digkeit des Abschusses zur  
Abwehr erheblicher Schä-  
den auf Grünlandkulturen  
durch eine Sachverständi-  
ge oder einen Sachverstän-  
digen, die oder der von der  
Landwirtschaftskammer  
Niedersachsen für den  
Bereich Landwirtschaft  
öffentlich bestellt worden  
ist, oder durch ein Gre-  
mium mit gleichwertiger  
Sachkunde erfolgen darf,

17. Waldschnepfen 16. Oktober bis 31. Dezember.“

4. Die Anlage erhält folgende Fassung:

**„Anlage**

(zu § 3 Abs. 1 Nrn. 13 bis 15)

Die Abgrenzung der Vogelschutzgebiete ergibt sich aus der Bekanntmachung des Ministeriums für Umwelt und Klimaschutz vom 28. Juli 2009 (Nds. MBl. S. 783) über die Erklärung von Gebieten zu Europäischen Vogelschutzgebieten:

Nr.	EU-Kennzeichen	Name des Vogelschutzgebietes
1	2	3
V01	2210-401	Niedersächsisches Wattenmeer und angrenzendes Küstenmeer
V03	2408-401	Westermarsch
V04	2508-401	Krummhörn
V06	2709-401	Rheiderland
V09	2509-401	Ostfriesische Meere
V10	2609-401	Emsmarsch von Leer bis Emden

Nr.	EU-Kennzeichen	Name des Vogelschutzgebietes
1	2	3
V16	2909-401	Emstal von Lathen bis Papenburg
V18	2121-401	Unternelbe
V27	2617-401	Unteres Weser
V35	2719-401	Hammeniederung
V37	2832-401	Nds. Mittelbe
V39	3415-401	Dümmer
V42	3521-401	Steinhuder Meer
V63	2309-431	Ostfriesische Seemarsch zwischen Norden und Esens
V64	2514-431	Marschen am Jadebusen
V65	2416-431	Butjadingen“.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Hannover, den 18. Januar 2021

**Niedersächsisches Ministerium  
für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz**

Otte-Kinast

Ministerin

**Verordnung  
zur Änderung der Niedersächsischen  
Corona-Verordnung**

**Vom 22. Januar 2021**

Aufgrund des § 32 Satz 1 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 Sätze 1 und 2 und § 28 a des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 4 a des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3136), in Verbindung mit § 3 Nr. 1 der Subdelegationsverordnung vom 9. Dezember 2011 (Nds. GVBl. S. 487), zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. August 2020 (Nds. GVBl. S. 266), wird verordnet:

**Artikel 1**

Die Niedersächsische Corona-Verordnung vom 30. Oktober 2020 (Nds. GVBl. S. 368), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 8. Januar 2021 (Nds. GVBl. S. 3), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach den Worten „gemeinsamen Hausstand“ die Worte „sowie jeweils mit zugehörigen Kindern bis einschließlich drei Jahren“ eingefügt.
  - b) Nach Absatz 3 Nr. 5 wird die folgende Nummer 5 a eingefügt:

„5 a. bei verfahrensrechtlichen Handlungen der Gerichte und Staatsanwaltschaften, die der Aufrechterhaltung der Rechtspflege zu dienen bestimmt sind,“.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
  - a) Dem Absatz 3 wird der folgende Satz 3 angefügt:

„<sup>3</sup>Abweichend von Satz 1 ist für eine Person, die

    1. sich in einem geschlossenen Raum eines Betriebs oder einer Einrichtung jeweils im Sinne des § 10 Abs. 1 b Satz 1 Nrn. 1 bis 23 und Satz 2, in dem vor dem Raum gelegenen Eingangsbereich, auf einem zugehörigen Parkplatz oder während der jeweiligen Marktöffnungszeiten auf einem Wochenmarkt aufhält,
    2. nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 ein Verkehrsmittel des Personenverkehrs oder eine dazugehörige Einrichtung nutzt, ausgenommen Fahrzeugführerinnen und Fahrzeugführer, oder
    3. nach § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 zulässige Tätigkeiten im Bereich der körpernahen Dienstleistungen oder Körperpflege ausübt oder als Kundin oder Kunde entgegennimmt,

nur eine medizinische Maske zulässig; Atemschutzmasken mit Ausatemventil sind nicht zulässig.“
  - b) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
    - aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.
    - bb) Es wird der folgende Satz 2 angefügt:

„<sup>2</sup>Soweit in den Regelungen dieser Verordnung bestimmt ist, dass Personen eine medizinische Maske zu tragen haben, so gilt dies mit der Maßgabe, dass Kinder zwischen dem 6. und dem 15. Geburtstag nur eine Mund-Nasen-Bedeckung im Sinne des Absatzes 3 Satz 1 zu tragen haben.“
  - c) In Absatz 7 Satz 2 werden in Halbsatz 1 nach dem Wort „tragen,“ die Worte „und auf die Anforderungen nach Absatz 3 Satz 3 Nr. 2“ und in Halbsatz 2 nach der Angabe „Absatz 1“ die Angabe „oder 3 Satz 3 Nr. 2“ eingefügt.
3. In § 6 Abs. 1 Satz 1 werden nach den Worten „gemeinsamen Hausstand“ die Worte „sowie jeweils mit zugehörigen Kindern bis einschließlich drei Jahren“ eingefügt.
4. § 9 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) Es wird der folgende neue Satz 4 eingefügt:

„<sup>4</sup>In Veranstaltungen im Sinne des Satzes 2 hat eine Besucherin oder ein Besucher abweichend von § 3 Abs. 3 Satz 1 eine medizinische Maske zu tragen; Atemschutzmasken mit Ausatemventil sind nicht zulässig.“
    - bb) Der bisherige Satz 4 wird Satz 5.
    - cc) Es wird der folgende Satz 6 angefügt:

„<sup>6</sup>Ist zu erwarten, dass eine Veranstaltung im Sinne des Satzes 2 von zehn oder mehr Personen besucht wird, so hat die Veranstalterin oder der Veranstalter die örtlich zuständigen Behörden mindestens zwei Werktage vor der Veranstaltung über die Art, den Ort, den Zeitpunkt und den Umfang der Veranstaltung zu informieren, es sei denn, es bestehen zwischen den betreffenden Veranstalterinnen und Veranstaltern sowie den örtlich zuständigen Behörden Absprachen über die Durchführung von Veranstaltungen und erforderliche Informationen.“
  - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.
    - bb) Es wird der folgende Satz 2 angefügt:

„<sup>2</sup>Satz 1 gilt für verfahrensrechtliche Handlungen der Gerichte und Staatsanwaltschaften, die der Aufrechterhaltung der Rechtspflege zu dienen bestimmt sind, entsprechend.“
5. § 10 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 wird das Wort „Weihnachtsmärkte,“ gestrichen.
  - b) Absatz 1 b wird wie folgt geändert:
    - aa) Satz 1 Nr. 19 wird gestrichen.
    - bb) In Satz 2 wird die Angabe „bis 19“ durch die Angabe „bis 18“ ersetzt.
  - c) Nach Absatz 2 wird der folgende Absatz 2 a eingefügt:

„(2 a) <sup>1</sup>Das Übernachten zu touristischen Zwecken in Wohnmobilen und Kraftfahrzeugen auf öffentlichen Flächen und auf für die Öffentlichkeit geöffneten Flächen ist untersagt. <sup>2</sup>Absatz 2 Satz 1 Halbsatz 2 gilt entsprechend.“
6. § 11 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Satz 1 wird nach der Angabe „§§ 1 bis 3“ die Angabe „und 6“ eingefügt.
  - b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „bis zum Ablauf des 31. Januar 2021“ gestrichen.
7. § 12 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„<sup>1</sup>Der Betrieb von Kindertageseinrichtungen und Kinderhorten ist untersagt.“
8. § 13 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„<sup>1</sup>An allen Schulen ist der Schulbesuch untersagt, ausgenommen hiervon ist der Schulbesuch für schriftliche Arbeiten.“

- b) Satz 2 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Nummer 3 werden die Worte „ab dem 18. Januar 2021“ gestrichen.
  - bb) Nummer 4 erhält folgende Fassung:
    - „4. die Förderschulen im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung und die Tagesbildungsstätten.“
- 9. § 14 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 1 werden die Worte „zwei Tagen in der Woche, an welchen“ durch die Worte „jedem Tag, an dem“ ersetzt.
  - b) Es wird der folgende Satz 6 angefügt:

„<sup>6</sup>Die nach Satz 1 verpflichteten Personen haben zudem abweichend von § 3 Abs. 3 Satz 1 eine Atemschutzmaske mindestens des Schutzniveaus FFP2, KN 95 oder eines gleichwertigen Schutzniveaus zu tragen, soweit und solange sie Kontakt zu einer Bewohnerin oder einem Bewohner haben; Atemschutzmasken mit Ausatemventil sind nicht zulässig.“

- 10. In § 20 Abs. 1 wird das Datum „31. Januar 2021“ durch das Datum „14. Februar 2021“ ersetzt.

#### Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 25. Januar 2021 in Kraft.

Hannover, den 22. Januar 2021

**Niedersächsisches Ministerium  
für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung**

Re i m a n n

Ministerin

## Begründung

### I. Anlass und wesentliche Ziele der Regelungen

§ 28 Abs. 1 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) verpflichtet die zuständige Behörde, die zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten notwendigen Schutzmaßnahmen zu treffen. § 32 Satz 1 IfSG ermächtigt die Landesregierungen unter den Voraussetzungen, die für Maßnahmen nach den §§ 28 bis 31 IfSG maßgebend sind, durch Rechtsverordnung entsprechende Gebote und Verbote zu erlassen. Hiervon hat das Land Niedersachsen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie Gebrauch gemacht und passt die notwendigen Maßnahmen durch Änderungsverordnungen an den Verlauf der Pandemie an. Nach wie vor hohe Neuinfektionszahlen, eine noch immer starke Belastung des Gesundheitssystems und vor allem das Auftauchen von auch in Deutschland nachgewiesenen sehr infektiösen Mutationen des Virus machen eine Verlängerung und partielle Anpassung der derzeit geltenden Maßnahmen erforderlich. Dem kommt das Land Niedersachsen im Rahmen eines mit der Bundesregierung und den anderen Bundesländern abgestimmten Konzepts zur Eindämmung der Pandemie mit der vorliegenden Änderungsverordnung nach.

Am 19. Januar 2021 haben die Bundeskanzlerin und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder angesichts der aktuellen Entwicklung weitergehende Beschlüsse zur Eindämmung der Pandemie gefasst. Sie haben zwar auf einen erfreulichen Rückgang der Neuinfektionszahlen hingewiesen und ihrer Hoffnung Ausdruck verliehen, dass bei entsprechender Verfügbarkeit von Impfstoffen allen Bürgerinnen und Bürgern ein Impfangebot gemacht werden könne, so dass es eine Perspektive für eine Normalisierung des Alltags und die Rückkehr zu einem Leben ohne pandemiebedingte Einschränkungen gebe. Die Bundeskanzlerin und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder haben aber auch zum Ausdruck gebracht, dass eine Impfmunität in der Bevölkerung nicht in absehbarer Zeit zu erwarten sei und sich Atemwegserkrankungen im Winter leicht ausbreiteten, was die Bekämpfung des Virus erschwere. Ganz wesentliche Sorgen, so heißt es in der Begründung der Beschlüsse weiter, machten aber vor allem die Erkenntnisse über Mutationen des SARS-CoV2-Virus, die nach epidemiologischen Erkenntnissen deutlich infektiöser seien als das bisher bekannte Virus und deshalb zwingend ein vorsorgendes Handeln erforderten.

Die von der Bundeskanzlerin zusammen mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder gefassten Beschlüsse entbinden den niedersächsischen Verordnungsgeber nicht von einer eigenverantwortlichen Prüfung der für Niedersachsen erforderlichen Maßnahmen. Obgleich das Virus weder an geografischen, noch politischen und auch nicht an den Grenzen der Bundesländer haltmacht, haben sich die notwendigen Maßnahmen insbesondere auch an den örtlichen Erfordernissen und Besonderheiten auszurichten. Insoweit ist jedoch festzustellen, dass sich das Infektionsgeschehen in Niedersachsen auch aktuell nach wie vor sehr dynamisch und unspezifisch entwickelt. Die hohe Zahl an Neuinfektionen ermöglicht nach wie vor keine umfassende Nachverfolgung der Infektionsketten und die Belastung des gesamten Gesundheitssystems ist immer noch besorgniserregend. So meldete das Landesgesundheitsamt am 20. Januar 2021 131 241 Covid-19-Infektionen und den Tod von 2 810 an Covid-19 Erkrankten. Am Vortag waren es noch 598 Covid-19-Infektionen weniger, wobei die 7-Tage-Inzidenz bei nunmehr 99,9 liegt. In niedersächsischen Kliniken werden derzeit (ebenfalls Stand 20. Januar 2021) 1 412 mit dem Virus infizierte Patientinnen und Patienten behandelt: davon liegen 1 120 Erwachsene auf Normalstationen, 284 Erwachsene benötigen intensivmedizinische Behandlung. Auf den Intensivstationen müssen 176 Erwachsene beatmet werden, 21 davon auf einem ECMO-Platz. Sechs Kinder werden aktuell auf einer Normalstation behandelt, zwei Kinder werden auf einer Intensivstation behandelt und müssen beatmet werden.

Angesichts dieser Situation ist es nicht nur bundesweit, sondern auch in Niedersachsen erforderlich, die bereits bestehenden Regelungen zunächst bis zum 14. Februar 2021 fortgelten zu lassen und partiell auch angesichts der neuen Herausforderung durch die aufgetretenen Mutationen des Virus zu ergänzen.

### II. Die Regelungen im Einzelnen

Zu Artikel 1 (Änderung der Niedersächsischen Corona-Verordnung):

Zu Nummer 1 (§ 2 Kontaktbeschränkungen, Abstandsgebot):

#### Buchstabe a

Die Bundeskanzlerin und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder haben in ihrem Beschluss vom 5. Januar 2021 festgestellt, dass weitere Maßnahmen zur Begrenzung der sozialen Kontakte und damit zur Begrenzung der Übertragungsmöglichkeiten des SARS-CoV-2-Virus notwendig sind. Dabei wurde auch beschlossen, dass in Erweiterung der bisherigen Beschlüsse private Zusammenkünfte nur noch im Kreis der Angehörigen des eigenen Hausstandes und mit maximal einer weiteren nicht im Haushalt lebenden Person gestattet werden können.

Dieser Beschluss wurde entsprechend übernommen, um eine länderübergreifend einheitliche Umsetzung des Beschlusses zu gewährleisten. Die Freie und Hansestadt Hamburg hat den Beschluss ebenso umgesetzt, weitere Länder allerdings nicht.

Nach Hinweisen auf die dadurch entstehenden sozialen Schwierigkeiten und einer erneuten Abwägung zwischen den Infektionsgefahren bei Kontakten von Personen und den entstehenden sozialen Schwierigkeiten, auch bei der Wahrnehmung von sozialen Kontakten im kleinsten Rahmen, auf die auch das ÖVG mit Beschluss vom 18. Januar 2021 (13 MN 11/21) hingewiesen hat, sind Kinder bis einschließlich drei Jahren schon kurz nach Umsetzung des Beschlusses in der Verordnung vom 8. Januar 2021 bei der Anzahl der Personen auf dem Wege der Duldung nicht mehr mitgerechnet worden.

Diese Regelung wird in die Verordnung übernommen. Eine Differenzierung anhand des Alters von drei Jahren ist etwa im (niedersächsischen) Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder in § 1 Abs. 2 vorgesehen. Dort werden unter anderem Kindertagesstätten anhand des Alters der Kinder in Krippen (Kinder im Alter bis zu drei Jahren) und Kindergärten (Kinder im Alter von drei Jahren bis zur Einschulung) unterteilt. Das Gesetz differenziert insofern anhand der Altersstufen im Sinne einer pauschalierten Betrachtung „typischer“ Entwicklungsstände von Kindern. Insbesondere in der Altersstufe der Kinder unter drei Jahren besteht ein großes Bedürfnis nach individueller Zuwendung durch eine spezielle Bezugsperson. An dieser grundsätzlichen Wertung orientiert sich auch die hier getroffene Regelung, wobei hier Kinder bis einschließlich drei Jahren berücksichtigt werden. Die Regelung entspricht auch der Regelung des Landes Bayern.

Kinder getrenntlebender Eltern bilden mit beiden Elternteilen jeweils einen gemeinsamen Hausstand. Ein Abstands- und Kontaktverbot besteht zwischen diesen daher nicht.

#### Buchstabe b

Die Regelung dient der Klarstellung. Bei verfahrensrechtlichen Handlungen der Gerichte und Staatsanwaltschaften, die der Aufrechterhaltung der Rechtspflege zu dienen bestimmt sind, gelten die Kontaktbeschränkungen nach Absatz 1 und das Abstandsgebot nach Absatz 2 nicht.

Zu Nummer 2 (§ 3 Mund-Nasen-Bedeckung):

#### Buchstabe a (§ 3 Abs. 3)

Es wird die Pflicht zum Tragen medizinischer Masken vorgegeben.

Das Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen hat sich in der Pandemie als besonders wirkungsvolle Maßnahme erwiesen. Gerade vor dem Hintergrund möglicher besonders ansteckender Mutationen weisen Bund und Länder darauf hin, dass medizinische Masken eine höhere Schutzwirkung haben als Alltagsmasken, die keiner Normierung im Hinblick auf ihre Wirkung unterliegen (vgl. Beschluss Nrn. 3 und 4 der MPK vom 19. Januar 2021).

Der Begriff „Medizinische Masken“ im Sinne dieser Verordnung umfasst sowohl Atemschutzmasken der Kategorie FFP2 und Masken mit mindestens gleichwertigem genormten Standard als auch OP-Masken.

Die Pflicht gilt in geschlossenen Räumen von Betrieben und Einrichtungen im Sinne des § 10 Abs. 1 b Satz 1 Nrn. 1 bis 23 und Satz 2, in dem vor dem Raum gelegenen Eingangsbereich, auf einem zugehörigen Parkplatz sowie während der Marktöffnungszeiten auf den Wochenmärkten (Nummer 1) sowie in öffentlichen Verkehrsmitteln — hierzu gehören auch Taxen — und in dazugehörigen Einrichtungen (Nummer 2); Fahrzeugführerinnen und Fahrzeugführer von öffentlichen Verkehrsmitteln sind von dieser Pflicht nach Nummer 2 ausgenommen. Nach Nummer 3 besteht die Pflicht auch bei zu-

lässigen Tätigkeiten im Bereich der körpernahen Dienstleistungen oder Körperpflege, dort sowohl für die Dienstleister als auch deren Kunden.

Buchstabe b (§ 3 Abs. 6 Satz 2)

Durch diese Regelung werden Kinder im Alter zwischen dem 6. und dem 15. Geburtstag in den Fällen, in denen eine medizinische Maske zu tragen ist (vgl. § 3 Abs. 3 Satz 3, § 9 Abs. 1 Satz 4), von der Pflicht ausgenommen. Denn derartige Masken sind regelmäßig nur an Gesichter von Erwachsenen angepasst und sind schon wegen ihrer Größe bei Kindern in dem genannten Alter weder ausreichend funktional noch zumutbar zu tragen. Zudem ist der Atemwiderstand dieser Masken für die genannten Kinder zu anfordernd.

Buchstabe c (§ 3 Abs. 7 Satz 2)

Die Hinweispflichten der Betreiberinnen und Betreiber von Verkehrsmitteln des Personenverkehrs bezüglich des Tragens von Mund-Nasen-Bedeckungen werden hinsichtlich der neuen Pflichten zum Tragen qualifizierter Masken erweitert (Änderung in Halbsatz 1).

Kontrollaufgaben der Betreiberinnen und Betreiber von Verkehrsmitteln des Personenverkehrs gelten auch in Bezug auf die Pflichten zum Tragen qualifizierter Masken (Änderung in Halbsatz 2).

Zu Nummer 3 (§ 6 Regelungen für private Zusammenkünfte und Feiern):

Die Änderung vollzieht die Änderung der Nummer 1 für den Regelungsbereich des § 6 nach.

Zu Nummer 4 (§ 9 (Religionsausübung, sonstige Regelungen für Sitzungen, Zusammenkünfte und Versammlungen):

Buchstabe a (§ 9 Abs. 1)

Doppelbuchstabe aa

Es wird ein neuer Satz 4 eingefügt. Das Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen hat sich in der Pandemie als besonders wirkungsvolle Maßnahme erwiesen. Gerade vor dem Hintergrund möglicher besonders ansteckender Mutationen weisen Bund und Länder darauf hin, dass medizinische Masken eine höhere Schutzwirkung haben als Alltagsmasken, die keiner Normierung in Hinblick auf ihre Wirkung unterliegen (vgl. Beschluss Nr. 3 der MPK v. 19. Januar 2021).

In den Veranstaltungen im Sinne des § 9 Abs. 1 Satz 2 haben Besucherinnen und Besucher, die älter als 15 Jahre sind, eine qualifizierte Mund-Nasenbedeckung zu tragen. Vorgeschrieben sind FFP2-Masken oder eine gleichwertige Mund-Nasen-Bedeckung oder eine Operationsmaske oder medizinische Schutzmaske.

Doppelbuchstabe bb

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Doppelbuchstabe cc (§ 9 Abs. 1 Satz 6 neu)

Die Vorschrift richtet sich nicht an die großen christlichen, islamischen oder jüdischen Religionsgemeinschaften, die an feststehenden und allgemein bekannten Wochentagen wiederkehrend die betreffenden Veranstaltungen auf der Grundlage eines den Vorschriften dieser Verordnung entsprechenden Hygienekonzept zur Wahrung von Teilnehmerzahlen, Abständen etc. durchführen. Das Hygienekonzept ist in diesen Fällen – soweit noch nicht erfolgt – aber in jedem Fall den zuständigen örtlichen Behörden bekannt zu geben und mit diesen abzusprechen.

Die übrigen Zusammenkünfte mit mehr als zehn Teilnehmerinnen und Teilnehmern bei Veranstaltungen im Sinne des § 9 Abs. 1 Satz 2 sind bei den örtlich zuständigen Behörden spätestens zwei Werktage zuvor anzuzeigen, sofern keine generellen Absprachen mit den entsprechenden Behörden getroffen werden. Damit soll sichergestellt werden, dass die maximal zulässige Kapazität der verfügbaren Räumlichkeiten insbesondere bei Veranstaltungen mit vorhersehbar hoher Frequentierung nicht überschritten wird und die strengen Schutz- und Hygienemaßnahmen in den Einrichtungen, in denen diese Zusammenkünfte stattfinden sollen, eingehalten werden können und auch eingehalten werden. Damit werden die Veranstalter zusätzlich dahingehend unterstützt, dass die Zusammenkünfte rechtskonform durchgeführt werden. Die Regelung gibt insoweit auch weitgehende Rechtssicherheit bezüglich der einzuhaltenden Anforderungen.

Buchstabe b (§ 9 Abs. 2)

Doppelbuchstabe aa

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Doppelbuchstabe bb

Es wird ein neuer Satz 2 angefügt. Sitzungen und Zusammenkünfte für verfahrensrechtliche Handlungen der Gerichte und Staatsanwaltschaften werden freigestellt. Auch hier ist das Abstandsgebot nach § 2 Abs. 2 und 3 Nr. 1 einzuhalten.

Zu Nummer 5 (§ 10 Betriebsverbote sowie Betriebs- und Dienstleistungsbeschränkungen):

Buchstabe a

Der Regelungsbedarf ist weggefallen.

Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 5 Buchst. a.

Buchstabe c

Durch die Regelung des § 10 Abs. 2 Satz 1 Buchst. c und d ist den Betreibern von Campingplätzen und Wohnmobilstellplätzen das Gestatten von touristischen Übernachtungen untersagt. Dies hat dazu geführt, dass sich die Übernachtungen insbesondere mit Wohnmobilen zunehmend in den öffentlichen Straßenraum verlagern. Dieser Verlagerung begegnet die nun getroffene Regelung. Auch bei Übernachtungen im öffentlichen Straßenraum besteht die Gefahr, dass sich an touristischen Hotspots unzulässige Menschenansammlungen bilden und es daneben zu zusätzlichen Kontakten kommt.

Zu den Nummern 6 bis 8 (§ 11 Kindertagespflege, private Kinderbetreuung; § 12 Kindertageseinrichtungen; § 13 Schulen):

Mit den Änderungen werden die Beschlüsse der Kanzlerin mit den Ministerpräsidentinnen und Ministerpräsidenten vom 19. Januar 2021 umgesetzt. Es ist eine Verlängerung des Beschlusses vom 13. Dezember 2020 bis zum 14. Februar 2021 notwendig, sowie eine restriktive Umsetzung. Dazu heißt es „Der Betrieb von Kinderbetreuungseinrichtungen und Schulen hat höchste Bedeutung für die Bildung der Kinder und für die Vereinbarkeit von Familie und Beruf der Eltern. Geschlossene Schulen und Kinderbetreuungseinrichtungen, ausgesetzte Präsenzpflicht bzw. Distanzunterricht in Schulen über einen längeren Zeitraum bleiben nicht ohne negative Folgen für die Bildungsbiographien und die soziale Teilhabe der Kinder und Jugendlichen. Dennoch gibt es ernst zu nehmende Hinweise, dass die Mutation B.1.1.7 des SARS-CoV2-Virus sich auch stärker unter Kinder und Jugendlichen verbreitet, als das bei dem bisher bekannten Virus der Fall ist.“ Seit dem 20. Januar 2021 hat das Kultusministerium die Schulbesuchspflicht für Schülerinnen und Schüler, die im Szenario B unterrichtet werden weitgehend ausgesetzt, indem eine voraussetzungslos zu gewährende Befreiung vom Präsenzunterricht beantragt werden kann.

Zu Nummer 6 (§ 11 Kindertagespflege, private Kinderbetreuung):

Buchstabe a

Durch die Verweisung nunmehr auch auf § 6 wird klargestellt, dass auch die privaten Zusammenkünfte zum Beispiel in der eigenen Wohnung oder anderen geschlossenen Räumlichkeiten erfasst sind; damit wird auch eine Betreuung der Kinder durch die Großeltern in deren Wohnung umfasst.

Buchstabe b

Entsprechend den Regelungen zu den §§ 12 und 13 entfällt auch hier die Befristung auf den Ablauf des 31. Januar 2021.

Zu Nummer 7 (§ 12 Kindertageseinrichtungen):

Entsprechend den Regelungen zu den §§ 11 und 13 entfällt auch hier die Befristung auf den Ablauf des 31. Januar 2021.

Zu Nummer 8 (§ 13 Schulen):

Buchstabe a

Die Befristung der landesweit geltenden Untersagung des Schulbesuchs bis zum 31. Januar 2021 Ende des ersten Schulhalbjahres 2020/2021, entfällt. Die Befristung der Schulschließung ergibt sich nun aus § 20 Abs. 1, hier der Regelung über das Außerkrafttreten der Verordnung.

Buchstabe b

Die Streichungen in Satz 2 Nrn. 3 und 4 dienen der Rechtsbereinigung. Durch die Einfügung in Nummer 4 wird klarge-

stellt, dass auch an Tagesbildungsstätten ein Präsenzbetrieb in kleinen Gruppen nach Szenario B zulässig ist. Die Tagesbildungsstätten sind Einrichtungen für Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung. Die Gründe für das Zulassen eines Präsenzbetriebs bei Förderschulen im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung eine Öffnung der Einrichtung treffen auf Tagesbildungsstätten ebenso zu.

Zu Nummer 9 (§ 14 Besuchsrechte und Neuaufnahmen in Heimen, unterstützenden Wohnformen, und Intensivpflege-Wohngemeinschaften; Betreten von Heimen durch Dritte; Testungen von Beschäftigten; Einrichtungen der Tagespflege):

Buchstabe a (§ 14 Abs. 1)

Die in Satz 1 genannten Beschäftigten und Personen in den dort genannten Einrichtungen sind verpflichtet, an jedem Tag, an dem sie in den Einrichtungen oder für die ambulanten Pflegedienste tätig sind, einen PoC-Antigen-Schnelltest auf das Corona-Virus SARS-CoV-2 durchführen zu lassen.

Für Alten- und Pflegeheime sind besondere Schutzmaßnahmen zu treffen. Hohe Inzidenzen in der älteren Bevölkerung und zahlreiche Ausbrüche in solchen Einrichtungen in den letzten Wochen trotz aller bereits getroffenen Maßnahmen wie der Umsetzung von Hygienekonzepten und der Bereitstellung von Schutzausrüstung haben dies noch einmal verdeutlicht. Für das Personal in alten- und Pflegeeinrichtungen wird beim Kontakt mit den Bewohnern eine FFP2-Maskenpflicht vorgesehen. Mindestens bis die Impfungen mit beiden Impfdosen in den Einrichtungen abgeschlossen sind und die Personen eine entsprechende Immunität aufgebaut haben, kommt dem Schnelltest bei Betreten der Einrichtungen besondere Bedeutung zu. Deshalb haben die Länder auf Grundlage des gemeinsamen Beschlusses vom 13. Dezember 2020 eine verpflichtende Testung mehrmals pro Woche für das Personal in Alten- und Pflegeeinrichtungen sowie für alle Besucherinnen und Besucher angeordnet. Vielfach fehlen in den Einrichtungen die personellen Kapazitäten, solche Schnelltests vor Ort durchzuführen, obwohl die Finanzierung sowohl der Anschaffung als auch der Testdurchführung über die Testverordnung des Bundes sichergestellt ist. Die Einrichtungen sind jedoch in der Verantwortung, eine umfassende Umsetzung der Testverordnung sicherzustellen. Unterstützend haben Bund und Länder aufbauend auf bestehenden Maßnahmen der Länder eine gemeinsame Initiative gestartet, um kurzfristig Bundeswehrsoldaten und im zweiten Schritt Freiwillige vorübergehend zur Durchführung von umfangreichen Schnelltests in die Einrichtungen zu bringen.

Die Hilfsorganisationen in Deutschland übernehmen die entsprechenden Schulungen. Die kommunalen Spitzenverbände koordinieren, um den regionalen Bedarf zu erfassen und die Bundesagentur für Arbeit wird die Vermittlung unterstützen.

Neben den Pflege- und Altenheimen sind auch Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen besonders schutzbedürftige Orte mit erhöhtem Infektionsgeschehen. Daher ist es wichtig, dass auch in diesen Einrichtungen ausreichende Testungen vorgenommen werden können. Für Leistungserbringer der Eingliederungshilfe übernimmt der Bund die Personalkosten für die Testung. Für die Sachkosten gilt die bereits getroffene Regelung in der Corona-Testverordnung. (vgl. MPK-Beschluss Nr. 6 vom 19. Januar 2021).

Vor diesem Hintergrund sind die bisher angeordneten Testungen auszudehnen und es muss sichergestellt werden, das Eintragen des Coronavirus in die Einrichtungen so weit wie möglich ausgeschlossen wird. Dies ist nur durch eine Testpflicht sichergestellt, dass die verpflichteten Personen an jedem Tag, an denen sie in den Einrichtungen oder für die ambulante Pflege tätig sind einen PoC-Antigentest durchführen müssen. Die Organisation der umfangreichen Testungen ist angesichts der hohen Verantwortlichkeit der Einrichtungen für die ihnen anvertrauten Bewohnerinnen und Bewohner zumutbar, zumal weitreichende Unterstützungsmaßnahmen für die Einrichtungen sichergestellt werden.

Buchstabe b (§ 14 Abs. 1 Satz 6 neu)

Die nach Satz 1 verpflichteten Personen haben künftig eine qualifizierte Maske zu tragen, solange und soweit sie Kontakt zu einer Bewohnerin oder einem Bewohner haben. Vorgeschrieben sind FFP2-Masken oder gleichwertige Masken.

Nachrichtlich zu § 14 a:

Das Verbot des Präsenzunterrichts umfasst auch den aufsuchenden Unterricht, da auch dieser in Präsenz vor Ort durchgeführt wird. Nicht durch § 14 a geregelt wird die berufliche Aus-, Fort- oder Weiterbildung. Um eine berufliche Aus-, Fort- oder Weiterbildung handelt es sich dann, wenn ein unmittelbarer Bezug zu einem angestrebten Beruf oder dem ausgeübten Beruf besteht.

Zu Nummer 10 (§ 20 Inkrafttreten, Außerkrafttreten):

Mit dieser Regelung wird das Außerkrafttreten der Niedersächsischen Corona-Verordnung unter Berücksichtigung der Vorgaben des § 28 a Abs. 5 Sätze 1 und 2 IfSG neu bestimmt; die nach § 28 a Abs. 5 Satz 2 IfSG mögliche Geltungsdauer von vier Wochen wird angesichts der dynamischen Entwicklung der Pandemie und im Interesse des grundrechtlich geschützten Interesses, von Einschränkungen verschont zu bleiben, nicht ausgeschöpft.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten):

Das Inkrafttreten der Verordnung ist für den 25. Januar 2021 bestimmt, um damit ein einheitliches Vorgehen der Bundesländer sicherzustellen.